



Richtlinie zur finanziellen Integrität

Dokumentenkontrolle

Organisation	Northland Power Inc.
Titel	Richtlinie zur finanziellen Integrität
Verfasser	
Inhaber	Direktor, Corporate Finance
Dateiname	NPI_B_FN_003_ Richtlinie zur finanziellen Integrität
Version	

Geltungsbereich dieser Richtlinie

Der Prüfungsausschuss (der „**Ausschuss**“) des Vorstands von Northland Power Inc. (die „**Gesellschaft**“) ist gemäß den kanadischen Wertpapiergesetzen für die Integrität der Finanzberichterstattung der Gesellschaft und für das System interner Kontrollen, den Prüfungsprozess und die Überwachung der Einhaltung der Finanzberichterstattungsgesetze verantwortlich, die für die Gesellschaft und alle anderen Gesellschaften, Treuhandgesellschaften, Personengesellschaften oder andere Körperschaften, die sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Gesellschaft befinden (die „**Körperschaften**“), gelten. Die Integrität der Finanzinformationen der Gesellschaft ist für das Komitee und den Vorstand von größter Bedeutung.

Dieses Dokument erläutert das Verfahren, das der Ausschuss für die vertrauliche und anonyme Übermittlung von Bedenken, die Mitarbeiter der Gesellschaft und der Körperschaften in Bezug auf fragwürdige oder buchhalterische oder prüfungsrelevante Angelegenheiten haben könnten, einrichtet.

Sie werden ermutigt, alle gutgläubigen Bedenken und Beschwerden in Bezug auf die Genauigkeit und Integrität der Buchhaltung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung der Gesellschaft, ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art, vorzubringen. Wenn Sie Bedenken bezüglich der Buchhaltung, der Rechnungsprüfung, der internen Kontrollen oder der Finanzberichterstattung haben, die Sie für fragwürdig, unrichtig, irreführend oder betrügerisch halten, werden Sie dringend gebeten, solche Informationen, Beschwerden oder Bedenken, ohne Rücksicht auf die Position der Person oder Personen, die für den Gegenstand Ihrer Beschwerde oder Bedenken verantwortlich sind, vorzubringen.

Verfahren zur Meldung von Bedenken

Sie sollten Ihr Anliegen schriftlich schildern und ausreichend Informationen beifügen, damit der Ausschuss Ihr Anliegen verstehen und prüfen kann. Alle Bedenken oder Beschwerden sollten Ihrem Vorgesetzten oder Russell Goodman, dem Vorsitzenden des Ausschusses, telefonisch unter 1+514-944-6873 oder per E-Mail unter Russell.Goodman@npibm.com; oder per Post an die unten angegebene Adresse in einem versiegelten Umschlag mit folgender Aufschrift mitgeteilt werden:

Herr Russell Goodman
860 chemin de la Sérénité
Lac-Tremblant-Nord, Quebec
J8E 3K9

Privat und vertraulich
Darf nur von Herrn Russell Goodman geöffnet werden

Wenn Sie eine Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss besprechen möchten, sollten Sie dies in Ihrer Kommunikation mit Herrn Goodman angeben und eine Telefonnummer nennen, unter der Sie erreicht werden können. Alle Umschläge, die bei Ihrem Vorgesetzten eingehen, werden umgehend und ungeöffnet an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitergeleitet.

Umgang mit erhobenen Beanstandungen

Unverzüglich nach Eingang der ihm vorgetragenen Beschwerden wird der Prüfungsausschuss jede Beschwerde untersuchen und entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Ermittlung

Der Prüfungsausschuss hat die Befugnis:

- (a) alle Untersuchungen durchzuführen, die er für angemessen hält, und hat direkten Zugang zu Ernst & Young LLP, dem externen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, sowie zu leitenden Angestellten und Mitarbeitern der Gesellschaft und jeglicher Körperschaft, soweit zutreffend; und
- (b) auf Kosten der Gesellschaft spezielle Rechts-, Buchhaltungs- oder andere Berater, Gutachter oder Experten zu beauftragen, die er für die Erfüllung seiner Pflichten für notwendig erachtet.

Anonymität und Vertraulichkeit

Alle Beschwerden werden vom Prüfungsausschuss vertraulich behandelt. Informationen zu einer Beschwerde, einschließlich der Namen der beteiligten Parteien, werden nur in dem Maße weitergegeben, wie es für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung und, falls erforderlich, für die Ergreifung von Maßnahmen im Anschluss an eine Untersuchung erforderlich ist, oder wie es gesetzlich vorgeschrieben ist. Sofern der Prüfungsausschuss nicht zu dem Schluss kommt, dass die Beschwerde in böser Absicht initiiert wurde, wird keine Aufzeichnung der Beschwerde in der Personalakte der Person, die die Beschwerde eingereicht hat, geführt.

Wenn Sie wünschen, anonym zu bleiben, sollte Ihre schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss diesen Wunsch nach Anonymität deutlich machen. Bei der Durchführung einer Ermittlung wird der Prüfungsausschuss angemessene Anstrengungen unternehmen, um Ihre Anonymität zu schützen. Sie sollten sich jedoch bewusst sein, dass der Prüfungsausschuss die Situation untersuchen wird, was je nach den Umständen eine gewisse Offenlegung von Informationen erfordern wird. Alternativ ist es zulässig, dem Prüfungsausschuss ein anonymes Anliegen zu übermitteln, obwohl dies die Ermittlungsmöglichkeiten des Prüfungsausschusses einschränken könnte.

Aufzeichnungen

Der Prüfungsausschuss bewahrt als Teil seiner Aufzeichnungen alle Beschwerden oder Bedenken für einen Zeitraum von nicht weniger als sieben Jahren auf. Der Prüfungsausschuss führt schriftliche Aufzeichnungen über alle derartigen Berichte oder Anfragen und erstellt vierteljährliche Berichte über alle laufenden Untersuchungen, die auch die Schritte enthalten, die zur zufriedenstellenden Behebung jeder Beschwerde unternommen wurden.

Mitarbeiterschutz

Allen Mitarbeitern des Unternehmens oder der Körperschaften wird zugesichert, dass keine Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art gegen Sie wegen in gutem Glauben vorgebrachter Beschwerden oder Bedenken zulässig sind. Kein Mitarbeiter wird benachteiligt, weil er sich weigert, eine Anweisung auszuführen, die in Wirklichkeit einen Unternehmensbetrug darstellt oder einen Verstoß gegen Bundes- oder Provinzgesetze bedeutet. Alle Mitarbeiter, die solche Bedenken in gutem Glauben melden, sind in ihrem Arbeitsverhältnis geschützt.

Fragen zu dieser Richtlinie

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an den CFO der Gesellschaft oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Durch den Vorstand am 9. Dezember 2020 bestätigt.